

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Stuhr (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Nds. Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 3. Dezember 1997 zur Konkretisierung der Straßenreinigungspflicht nach § 52 des Nds. Straßengesetzes folgende Satzung erlassen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfaßt alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) der Gemeinde Stuhr ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Geschlossene Ortslagen sind jene Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Dieser Zusammenhang wird nicht durch einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogene Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrochen. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Seitenstreifen, Sommerwege, Gehwege, Radwege und Parkspuren.
- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt.
Die Reinigungspflicht der vorgenannten Grundstückseigentümer erstreckt sich von der der öffentlichen Straßen zugewandten Grundstücksgrenze bis zur jeweiligen Fahrbahnmitte, soweit nicht in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Stuhr etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. S. 230), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. S. 1783) darstellt.
- (4) Den Eigentümern der vorgenannten Grundstücke werden die Nießbraucher, die Erbbauberechtigten, die Wohnungsberechtigten sowie Dauerwohn- bzw. die Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Fahrbahnteile mit nicht unerheblichem Verkehr nach Maßgabe der entsprechenden Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Stuhr.

- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Abs. 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Gemeindliche Straßenreinigung

- (1) Von der in § 1 geregelten Straßenreinigungspflicht ausgenommen werden solche Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an Bundes-, Landes-, Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen mit starkem Verkehrsaufkommen und Straßen in Gewerbegebieten angrenzen, soweit an den entsprechenden Straßen eine Gosse verläuft. Diesem Personenkreis ist die Übertragung der Straßenreinigungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zumutbar. Die Straßenreinigung wird in den vorgenannten Straßen durch die Gemeinde Stuhr als öffentliche Einrichtung betrieben. Den Eigentümern der an die vorgenannten Straßen angrenzenden Grundstücke verbleibt entsprechend § 3 die Reinigung der Gehwege, Radwege und Seitenstreifen.
- (2) Die vorgenannten Straßenzüge werden in einem Verzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist und mit dieser öffentlich bekanntgegeben wird. Das Verzeichnis wird bei Bedarf (z. B. Neuaufnahme oder Wegfall von Straßenzügen) fortdauernd aktualisiert. In den vorgenannten Straßen wird die Straßenreinigung durch die Gemeinde Stuhr bzw. durch einen beauftragten Dritten durchgeführt. Die Reinigung erfolgt mittels eines Reinigungsfahrzeuges.
- (3) Soweit die Gemeinde Stuhr die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Für deren Benutzung erhebt die Gemeinde Stuhr Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.
- (4) Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde Stuhr für die im vorgenannten Verzeichnis genannten Straßen, Wege und Plätze umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen und der öffentlichen Parkplätze.
- (5) Die Bestimmungen des § 1 Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 3

Übertragung von Reinigungsaufgaben auf den Straßenanlieger

- (1) Auf den im vorgenannten Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) Die Reinigung der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Straßengräben, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- b) Die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege.

- c) Bei Tauwetter die Freihaltung der Gossen und Einlaufschächte des Regenwasserkanals von Schnee und Eis.
 - d) Die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (2) Auf allen übrigen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindereinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) Die Reinigung der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Gossen,
 - b) die Reinigung der öffentlichen Parkspuren,
 - c) die Reinigung der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - d) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege,
 - e) bei Tauwetter die Freihaltung der Gossen und der Eislaufschächte der Regenwasserkanalisation von Schnee und Eis,
 - f) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (3) Auf Antrag kann ein Dritter die Reinigungspflicht für den Reinigungspflichtigen übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, daß bei der Gemeinde ein Antrag auf Übertragung der Reinigungspflicht gestellt wird. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen dem Antrag widersprochen wird.
Hat ein Dritter mit Zustimmung der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen (z. B. ein gewerblicher Reinigungsbetrieb), so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.
- (4) Soweit die Gemeinde Stuhr die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Reinigungsmaschine aufgenommen und in den Kehrichtbehälter eingefüllt worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.
- (5) Im übrigen wird hinsichtlich Art und Umfang der Straßenreinigung auf die Regelungen der gesondert erlassenen Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Stuhr verwiesen (Abl. RBHan. 1997/Nr. 14 vom 25. Juni 1995, S. 486 - 488).

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Stuhr vom 19. März 1975 außer Kraft.

Stuhr, den 04. Dezember 1997

gez. Rendigs
Gemeindedirektor

L. S.

gez. Huntemann
Bürgermeister

Satzung	Datum	Veröffentlichung
s. o.	s. o.	17. Dezember 1997
1. Änderungssatzung	30.März 2006	02. August 2006

Straßenverzeichnis

Straßenname	Bezeichnung des zu reinigenden Straßenabschnittes
Am Bollmann	- Gesamt
An der Bahn	- Gesamt (teilweise einseitig)
An der Riede	- Gesamt
An der Wassermühle	- Gesamt
Bahnhofstraße	- Gesamt (teilweise Außenbereich)
Bassumer Straße	- Von der Einmündung in die Bremer Straße bis zu Hausnummer 51 - Von der Kreuzung mit der Delmenhorster Straße bis zum Ende der Gosse
Bergiusstraße	- Gesamt (teilweise Außenbereich)
Betsbruchdamm	- Gesamt (einseitig)
Blockener Straße	- Von der Einmündung in die Stuhrer Landstraße bis zur Straße Am Fesenfeld - Außenbereich
Bremer Straße	- Von der Georg-Lohmann-Straße bis zum Ende der Gosse - Von der Einmündung Gottlieb-Daimler-Straße bis zur Landesgrenze
Brunnenweg	- Von der Bassumer Straße bis zur Einmündung Birkenstraße
Burgunderweg	- Gesamt (einseitig)
Carl-Benz-Straße	- Gesamt
Carl-Zeiss-Straße	- Von der Bremer Straße bis Ende Gewerbegebiet Brinkum-Nord - Vom Stuhrgraben bis Ende Gewerbegebiet Stuhrbaum
Delmenhorster Straße	- Von der Straße Auf dem Jochen bis zur Kreuzung mit der B 51 - Vom Klosterbach bis zum Ende der Ortsdurchfahrt Groß Mackenstedt
Diepholzer Straße	- Gesamt
3-K-Weg	- Von der Einmündung in die Proppstraße bis zur Einmündung in die Proppstraße (teilweise einseitig)
Felix-Wankel-Straße	- Gesamt (mit Ausnahme des Wendeplatzes)
Georg-Lohmann-Straße	- Gesamt
Gottlieb-Daimler-Straße	- Gesamt
Gutenbergstraße	- Gesamt
Handelshof	- Von Einmündung Holunderstraße bis Hausnummer 28 (teilweise einseitig)
Harpstedter Straße	- Von der Einmündung in die Delmenhorster Straße bis zur Kleinbahn
Hauptstraße	- Von der Kreuzung mit der Delmenhorster Straße bis zum Ende der Gosse - Von Hausnummer 39 bis. 52 bis zur Straße Am Fuhrenkamp
Heiligenroder Straße	- Vom Beginn der Gosse bis zur Einmündung Kronsbruch (einseitig) - Von der Einmündung Kronsbruch bis zur Straße Am Walde - Von der Einmündung Neukruger Straße bis zum Friedhof Heiligenrode (teilweise einseitig)

Straßenname	Bezeichnung des zu reinigenden Straßenabschnittes
Henleinstraße Industriestraße	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt - Von der Einmündung in die Delmenhorster Straße bis zur Holunderstraße
Johannes-Kepler-Straße Kladdinger Straße	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt - Im Bereich Grolland (Norderländer Straße) - Vom Schützenweg bis zum Ende der Gosse - Von der Einmündung in die Stuhrer Landstraße bis zum Ende der Gosse (einseitig) - Außenbereich
Ladestraße Luxemburger Weg Mackenstedter Straße Mari-Curie-Straße Max-Planck-Straße Moordeicher Landstraße	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt (einseitig) - Gesamt (einseitig) - Gesamt (einseitig, im Bereich der Wendehämmer beidseitig) - Von Hausnummer 1 bis Hausnummer 7 (einseitig) - Gesamt - Von der Landesgrenze bis zum Marienburger Weg - Vom Marienburger Weg bis Hausnummer 46 (einseitig) - Von der Werkstraße bis zum Ende der Gosse (einseitig) - Gegenüber der Einmündung des Barkener Weges, Hausnummern 29-37 (einseitig) - Außenbereich
Nikolaus-Otto-Straße Proppstraße	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt - Von der Einmündung in die Moordeicher Landstraße bis zum 3-K-Weg
Robert-Bosch-Straße Rodendamm	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt - Gesamt (einseitig, im Bereich des Wendehammers Hausnummer 3 – 7 A beidseitig)
Rudolf-Diesel-Straße Schulstraße	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt - Von der Einmündung in die Varreler Landstraße bis zur Lessingstraße - Vom Burgunderweg bis zur Einmündung in die Delmenhorster Straße (größtenteils einseitig)
Steller Straße	<ul style="list-style-type: none"> - Von der Einmündung in die Delmenhorster Straße bis zur Mackenstedter Straße
Stuhrbaum	<ul style="list-style-type: none"> - Von der Einmündung in die Stuhrer Landstraße bis Hausnummer 81 (teilweise einseitig) - Außenbereich
Stuhrer Landstraße	<ul style="list-style-type: none"> - Von der Einmündung in die Straße Stuhrbaum bis zur Einmündung der Kladdinger Straße (einseitig) - Von der Kladdinger Straße bis zum Ende des Stuhrer Ortskerns (teilweise einseitig) - Von der Einmündung der Rheinallee bis zur Kreuzung mit der Moordeicher Landstraße (teilweise einseitig)
Syker Straße	<ul style="list-style-type: none"> - Von der Einmündung in die Bremer Straße bis zur Leester Straße
Varreler Landstraße	<ul style="list-style-type: none"> - Von der Kreuzung mit der Moordeicher Landstraße bis zur Henstedter Straße (bremisch) - Von der Varreler Graft bis zur August-Hinrichs-Straße
Werner-von-Siemens-Straße Wulfoooper Straße	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt - Von der Einmündung in die Delmenhorster Straße bis zum Ende des Gewerbegebietes Seckenhausen Ost

Straßenname	Bezeichnung des zu reinigenden Straßenabschnittes
Zeppelinstraße	- Gesamt
ZOB Brinkum	- Gesamt
Zur Malsch	- Von der Einmündung in die Harpstedter Straße bis zum Festplatz - Vom Festplatz bis zur Peske (einseitig)

In den genannten Straßenzügen erfolgt eine Reinigung nur insoweit eine Gosse vorhanden ist.
In den Bereichen, in denen lediglich einseitig gereinigt wird, verläuft auch die Gosse nur einseitig.
Die im Außenbereich liegenden Straßenteilstücke werden nicht veranlagt.